



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 9 – 24. Jahrgang – Potsdam, 15. September 2014

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Dreizehnte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 21. August 2014 (1430-II.1/1)	114
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Familiensachen (FamFG) und für den Versorgungsausgleich (Vordruckreihe FS und V) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 29. August 2014 (1414-SH 9-I)	119
Bekanntmachungen	
Einziehung einer Notarstelle in Luckenwalde Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 8. August 2014	120
Personalnachrichten	120
Ausschreibungen	121

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Dreizehnte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 21. August 2014
(1430-II.1/1)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 28. August 2012 (JMBl. S. 74) geändert worden ist, vereinbart. Die Änderung setze ich zum 1. Oktober 2014 in Kraft.
2. Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosser Weg 3, 12351 Berlin, bestellt werden.

Potsdam, den 21. August 2014

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov

Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 21. August 2014

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

1. Allg/5
In Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „einer Abschrift“ die Wörter „oder eines Ausdrucks“ eingefügt.
2. Allg/6
In Absatz 3 werden nach den Wörtern „einer Abschrift“ die Wörter „oder eines Ausdrucks“ eingefügt.
3. I/5
In der Überschrift wird nach dem Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ein Komma eingefügt.
4. I/7
1. In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Nummer 1 erster Spiegelstrich wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
3. In der Anmerkung wird die Angabe „http://www.bzst.de/003_menuue_links/017a_Steuerstraftaten/index.html“ durch die Angabe „http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Mitteilung_von_Steuerstraftaten/mitteilung_von_Steuerstraftaten_node.html“ ersetzt.

5. I/10

In Absatz 2 werden die Wörter „der vorläufigen Anwendungshinweise“ durch die Wörter „von Nr. 87 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift“ ersetzt.

6. I/11

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Angabe „101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

2. In Absatz 4 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

7. II/4

Die Anmerkung 3 für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen** das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz und für den bergbaulichen Bereich das Thüringer Landesbergamt Gera.“

8. IV/1

Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:

„in **Mecklenburg-Vorpommern**

- a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – Sozialämter –,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Ge-

meinsamen Einrichtungen bzw. im Landkreis Vorpommern-Rügen der Landrat;“.

9. VI/2

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitzuteilen sind Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO, wenn das Verfahren eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft betrifft.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitteilungen sind an die für das Amtsgericht im Sinne des § 802e ZPO zuständige Staatsanwaltschaft zu richten.“

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Abs. 9 AO und § 26 Abs. 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird eine Eintragung gemäß § 882c ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Abs. 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle bei Übermittlung der Eintragungsanordnung oder nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SchuFV) unter Angabe der Verfahrensnummer das zentrale Vollstreckungsgericht über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. Mitgeteilt wird nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.“

10. VI/3

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitzuteilen sind Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO, wenn das Verfahren eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft betrifft und ein Vermögensverzeichnis vorliegt, aus dem sich hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gesellschaft vermögenslos ist (§ 15 Nr. 1 EGGVG).“

2. Absatz 2 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Abs. 9 AO und § 26 Abs. 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die

die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird eine Eintragung gemäß § 882c ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Abs. 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle bei Übermittlung der Eintragungsanordnung oder nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SchuFV) unter Angabe der Verfahrensnummer das zentrale Vollstreckungsgericht über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. Mitgeteilt wird nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.“

11. VI/4

1. In Absatz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 882g Abs. 6 Satz 2 ZPO, § 14 Abs. 2 SchuVAbdRV).“

2. In Absatz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 882g Abs. 6 Satz 2 ZPO).“

12. VII/3

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleichzeitig ist der gerichtlich festgesetzte Verkehrswert mitzuteilen.“

13. VIII/1

Der Unterabschnitt 1 wird aufgehoben.

14. VIII/2

In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 1 Abs. 4 PartGG“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 32 HGB“ ersetzt.

15. VIII/3

In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4 PartGG“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 32 HGB“ ersetzt.

16. VIII/4

In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4 PartGG“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 32 HGB“ ersetzt.

17. VIII/5

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 915g Abs. 2 Satz 1 ZPO, § 15 Abs. 2 SchuVVO“ durch die Angabe „§ 882g Abs. 6 Satz 2 ZPO, § 14 Abs. 2 SchVAbdRV“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 915g Abs. 2 Satz 1 ZPO“ durch die Angabe „§ 882g Abs. 6 Satz 2 ZPO“ ersetzt.

18. IX/1

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitzuteilen sind die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, eines vorläufigen Gläubigerausschusses, die Anordnung und Aufhebung einer der in § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen und die Anordnung der Untersagung oder einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO.“

2. In Absatz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Die Mitteilungen über die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, eines vorläufigen Gläubigerausschusses sowie die Mitteilungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO sind zu richten an“.

19. IX/2

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 131 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

20. IX/3

1. In Absatz 3 Nummer 12 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die für den Apothekenbetrieb des Schuldners zuständige Behörde zur Erteilung der Apothekenerlaubnis;“.

2. In Absatz 3 Nummer 13 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

3. In der Anmerkung für Sachsen wird die Angabe „§ 1 Ju-ZustVO in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10“ durch die Angabe „§ 23 SächsJOrgVO“ ersetzt.

21. IX/5

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 915g Abs. 2 Satz 1 ZPO, § 15 Abs. 2 SchuVVO“ durch die Angabe „§ 882g Abs. 6 Satz 2 ZPO, § 14 Abs. 2 SchuVAbdrV“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 915g Abs. 2 Satz 1 ZPO“ durch die Angabe „§ 882g Abs. 6 Satz 2 ZPO“ ersetzt.

22. X/3

Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In der Mitteilung sind anzugeben:

- a) der Eheame,
- b) der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name des anderen Ehegatten oder, falls die Ehegatten keinen Ehenamen geführt haben, die Familiennamen des Mannes und der Frau,

- c) Ort und Tag der Eheschließung,
- d) die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags einschließlich der Registernummer der Eheschließung,
- e) die vollständige Anschrift der Ehegatten.

Die Mitteilung kann durch Übersendung von Ablichtungen der entsprechenden standesamtlichen Urkunden, soweit sie sich bei den Akten befinden, erfolgen.“

23. XII/1

Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In der Mitteilung sind anzugeben:

- a) der Lebenspartnerschaftsname,
- b) der nicht zum Lebenspartnerschaftsnamen gewordene Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführte Name des anderen Lebenspartners oder, falls die Lebenspartner keinen Lebenspartnerschaftsnamen geführt haben, die Familiennamen beider Lebenspartner,
- c) Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft,
- d) die Bezeichnung des Eintrags in das Lebenspartnerschaftsregister einschließlich der Registernummer der Begründung der Lebenspartnerschaft,
- e) die vollständigen Anschriften beider Lebenspartner.

Die Mitteilung kann durch Übersendung von Ablichtungen der entsprechenden Urkunden, soweit sie sich bei den Akten befinden, erfolgen.“

24. XIII/6

1. In der Überschrift wird das Wort „Bundeszentralregister“ durch die Wörter „Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird in der Klammer die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
3. In Absatz 2 wird die Angabe „Bundeszentralregister (Erziehungsregister)“ durch die Wörter „Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

25. XIII/7

In Absatz 1 wird das Wort „Personenstandsbuch“ durch das Wort „Personenstandsregister“ ersetzt.

26. XIII/8

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Mitteilungen an das Jugendamt über die Beseitigung einer nach § 1592 Nr. 1 oder 2 BGB bestehenden Vaterschaft“.

27. XIII/9

Nach dem Unterabschnitt XIII/8 wird folgender Unterabschnitt XIII/9 eingefügt:

„9

**Mitteilungen an das Jugendamt über die
Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge
im vereinfachten Verfahren nach
§ 155a Abs. 3 FamFG oder die Protokollierung
übereinstimmender Sorgeerklärungen**

(1) Mitzuteilen sind

1. Entscheidungen, durch die im vereinfachten Verfahren nach § 155a Abs. 3 FamFG die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam übertragen wird (§ 155a Abs. 3 Satz 3 FamFG),
2. die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen zur Niederschrift des Gerichts (§ 1626d Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 155a Abs. 5 FamFG).

(2) Die Mitteilung erfolgt im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der Entscheidung und im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der Niederschrift des Erörterungstermins.

(3) Die Mitteilungen sind unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, an das für den Geburtsort des Kindes zuständige Jugendamt zu richten. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, sind die Mitteilungen an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung in Berlin zu richten.“

28. XIII/13

In der Anmerkung wird in der Klammer die Angabe „1. August 2011“ durch die Angabe „1. Dezember 2013“ ersetzt.

29. XVI/1

In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „bewirken“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; bei Mitteilungen an das Standesamt I in Berlin ist der ausgefüllte Vordruck gemäß Anlage zu XVI/1 beizufügen.“

30. XVII/2

In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Sterbebuchnummer“ durch das Wort „Sterberegisternummer“ ersetzt.

31. XVII/4

1. In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Partner“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „des Anteils“ durch die Wörter „der Beteiligung“ ersetzt.

32. XVII/7

Der Unterabschnitt XVII/7 wird aufgehoben.

33. XVIII/2

1. In der Anmerkung für Niedersachsen wird die Angabe „das Niedersächsische Finanzministerium, Referat 23“ durch die Angabe „die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, BL 4, Waterloostraße 5, 30169 Hannover“ ersetzt.
2. In der Anmerkung für Thüringen wird die Angabe „Ludwig-Erhard-Ring 8, 99099 Erfurt“ durch die Angabe „Am Johannestor 23, 99084 Erfurt“ ersetzt.

34. XXI/4

1. In der Anmerkung für Baden-Württemberg wird die Angabe „Kronenstraße 2, 79100 Freiburg“ durch die Angabe „Wentzingerstraße 19, 79106 Freiburg“ ersetzt.
2. In der Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird die Angabe „Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg“ durch die Angabe „Zum Dornfelsen 4, 39104 Magdeburg“ ersetzt.

35. XXIII/2

1. In Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb werden nach dem Wort „Insolvenzverfahren“ die Wörter „, einschließlich der Eröffnungsverfahren,“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „§ 63 GVGA“ durch die Angabe „§ 32 GVGA“ ersetzt.
3. Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:
„dd) Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Abs. 6 ZPO oder § 284 Abs. 7 Satz 4 AO und Anträge auf Haftanordnung nach § 802g Abs. 1 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;“
4. In Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe ee wird die Angabe „§ 915 ZPO“ durch die Angabe „§ 882c ZPO, § 284 Abs. 9 AO oder § 26 Abs. 2 InsO“ ersetzt.
5. In Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff wird die Angabe „§ 909 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g Abs. 2 ZPO“ ersetzt.

36. XXIII/4

1. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Mitteilungspflichtige Stelle für die Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Abs. 6 ZPO und § 284 Abs. 7 Satz 4 AO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die das Vermögensverzeichnis hinterlegende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird das Vermögensver-

zeichnis gemäß § 802f Abs. 6 ZPO von einem Gerichtsvollzieher hinterlegt, setzt er nach Erhalt der Eintragungsmittelung (§ 5 Abs. 2 Satz 3 VermVV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis.

(4) Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Abs. 9 AO und § 26 Abs. 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird eine Eintragung gemäß § 882c ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Abs. 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle nach Erhalt der Eintragungsmittelung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SchuFV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. Mitgeteilt wird nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und die Wörter „Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts“ werden durch die Wörter „Deutsches Patent- und Markenamt“ ersetzt.

3. In der Anmerkung 1 für Baden-Württemberg wird bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg die Angabe „Gartenstraße 21“ durch die Angabe „Bertoldstraße 44“ ersetzt.

4. In der Anmerkung 2 für Rheinland-Pfalz wird bei der Notarkammer Pfalz die Angabe

„Am Altenhof 17
67655 Kaiserslautern“

durch die Angabe

„Bahnhofstraße 4
76726 Germersheim“

ersetzt.

37. XXIV/2

1. In Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb werden nach dem Wort „Insolvenzverfahren“ die Wörter „, einschließlich der Eröffnungsverfahren,“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „§ 63 GVGA“ durch die Angabe „§ 32 GVGA“ ersetzt.

3. Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

„dd) Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Abs. 6 ZPO oder § 284 Abs. 7 Satz 4 AO und Anträge auf Haftanordnung nach § 802g Abs. 1 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;“.

4. In Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe ee wird die Angabe „§ 915 ZPO“ durch die Angabe „§ 882c ZPO, § 284 Abs. 9 AO oder § 26 Abs. 2 InsO“ ersetzt.

5. In Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff wird die Angabe „§ 909 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g Abs. 2 ZPO“ ersetzt.

38. XXIV/4

1. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Mitteilungspflichtige Stelle für die Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Abs. 6 ZPO und § 284 Abs. 7 Satz 4 AO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die das Vermögensverzeichnis hinterlegende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird das Vermögensverzeichnis gemäß § 802f Abs. 6 ZPO von einem Gerichtsvollzieher hinterlegt, setzt er nach Erhalt der Eintragungsmittelung (§ 5 Abs. 2 Satz 3 VermVV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis.

(4) Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Abs. 9 AO und § 26 Abs. 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird eine Eintragung gemäß § 882c ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Abs. 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle nach Erhalt der Eintragungsmittelung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SchuFV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. Mitgeteilt wird nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

39. XXV/1

1. In Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb werden nach dem Wort „Insolvenzverfahren“ die Wörter „, einschließlich der Eröffnungsverfahren,“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „§ 63 GVGA“ durch die Angabe „§ 32 GVGA“ ersetzt.

3. Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:
- „dd) Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Abs. 6 ZPO oder § 284 Abs. 7 Satz 4 AO und Anträge auf Haftanordnung nach § 802g Abs. 1 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;“.
4. In Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe ee wird die Angabe „§ 915 ZPO“ durch die Angabe „§ 882c ZPO, § 284 Abs. 9 AO oder § 26 Abs. 2 InsO“ ersetzt.
5. In Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff wird die Angabe „§ 909 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g Abs. 2 ZPO“ ersetzt.
40. XXV/3
1. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Mitteilungspflichtige Stelle für die Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Abs. 6 ZPO und § 284 Abs. 7 Satz 4 AO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die das Vermögensverzeichnis hinterlegende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird das Vermögensverzeichnis gemäß § 802f Abs. 6 ZPO von einem Gerichtsvollzieher hinterlegt, setzt er nach Erhalt der Eintragungsmittteilung (§ 5 Abs. 2 Satz 3 VermVV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis.
- (4) Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Abs. 9 AO und § 26 Abs. 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird eine Eintragung gemäß § 882c ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Abs. 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle nach Erhalt der Eintragungsmittteilung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SchuFV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. Mitgeteilt wird nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.“
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
3. In der Anmerkung für Brandenburg wird vor dem Wort „Finanzamt“ das Wort „Technisches“ eingefügt.
4. In der Anmerkung für das Saarland werden die Wörter „der Finanzen des Saarlandes“ durch die Wörter „für Finanzen und Europa“ ersetzt.
5. Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:
- „in **Sachsen-Anhalt**:
- bis zum 31. Dezember 2014:
Oberfinanzdirektion Magdeburg
Otto-von-Guericke-Straße 4
39104 Magdeburg
 - ab dem 1. Januar 2015:
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg“.
41. Das Abkürzungsverzeichnis, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach „SchRegO“ wird eingefügt:
- „SchuFV Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses (Schuldnerverzeichnisführungsverordnung) v. 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1654)
- SchuVAbdrV Verordnung über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis (Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung) v. 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1658)“.
2. Nach „VereinsG“ wird eingefügt:
- „VermVV Verordnung über das Vermögensverzeichnis (Vermögensverzeichnisverordnung) v. 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1663)“.
- Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Familiensachen (FamFG) und für den Versorgungsausgleich (Vordruckreihe FS und V)**
- Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 29. August 2014
(1414-SH 9-I)
- Die Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 2009 (JMBl. S. 71), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 25. Januar 2013 (JMBl. S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- Nachfolgend aufgeführter Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Familiensachen wird aufgehoben:

„FS 214 Erinnerung gem. §§ 11 Abs. 2 RpfLG, 58, 63 Abs. 1 FamFG“.

Brandenburg an der Havel, den 29. August 2014

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Bekanntmachungen

Einziehung einer Notarstelle in Luckenwalde

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 8. August 2014

Die Stelle der Notarin Elfriede Hennig in Luckenwalde, Ortsteil Kolzenburg, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 eingezogen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LG**: Richter am LG Remo Kraatz in Neuruppin; z. **Richterin am LG/Richter am LG**: Richterin Dr. Katja Winter und Richter Dr. Matthias Diehr in Frankfurt (Oder); z. **JOAmtsrat**: JAmtsrat René Dongowski in Brandenburg an der Havel.

Ruhestand:

Richterin am LG Elvira Wulff in Potsdam; JAmtfrau Heidemarie Meinhardt in Potsdam.

Notare

Beendigung des Amtes:

Notarin Elfriede Hennig in Luckenwalde, OT Kolzenburg, mit Ablauf des 30. September 2014.

Zur Notariatsverwalterin bestellt:

Notarin a. D. Elfriede Hennig für die Amtsstelle in Luckenwalde, OT Kolzenburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Ernannt:

z. **Vors. Richter am FG**: Richter am FG Rüdiger Schmittberg.

Ruhestand:

Richterin am FG Annelore Hellwig in Cottbus.

Berichtigung

Unter den im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. August 2014, S. 104 veröffentlichten Personalnachrichten der Sozialgerichtsbarkeit muss es richtig heißen:

Versetzt:

Richterin am ArbG Monika Geithe vom ArbG Brandenburg an der Havel zum SG Potsdam.

Ausschreibungen

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen des Landes Berlin und Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Bezeichnung: **Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter**
am Landesarbeitsgericht
(Besoldungsgruppe R 3 Anlage IV LBesG Berlin)

besetzbar: voraussichtlich 4. Quartal 2014

Kennzahl: 3/2014

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im ABl. für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., und die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Referat II B, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, bis spätestens zum **6. Oktober 2014** (Eingang) zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg
 - eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Finanzgerichts
(Besoldungsgruppe R 6 BbgBesO).

Die Stelle ist zum 1. Januar 2015 mit einer Persönlichkeit zu be-

setzen, die in besonderer Weise geeignet ist, ein Obergericht mit ca. 92 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu leiten, das Gericht nach außen zu repräsentieren und den Vorsitz eines Senats zu übernehmen. Als Leiterin oder Leiter einer Justizoberbehörde soll die Bewerberin oder der Bewerber den vielseitigen Führungs- und Organisationsaufgaben des Amtes gerecht werden.

Gesucht wird eine hochqualifizierte Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungskompetenz. Voraussetzungen sind hohe Verantwortungsbereitschaft, besonderes Organisationstalent, eine vorbildliche Berufsauffassung, große Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft, Flexibilität, Kreativität, soziale Kompetenz und eine besondere Fähigkeit zur sachleitenden Kommunikation. Bewerberinnen und Bewerber sollen über fundierte Erfahrungen in der Leitungsfunktion eines Gerichts oder in der Justizverwaltung verfügen, in besonderem Maße fähig sein, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren sowie das Finanzgericht aktiv und überzeugend nach innen und außen zu vertreten.

Hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen für das von der Präsidentin oder dem Präsidenten auch wahrzunehmende Amt einer Vorsitzenden Richterin oder eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber sollte den Hauptwohnsitz im Raum Cottbus haben oder nehmen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2014** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** am Sozialgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen **Richter** am Sozialgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2014** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

für die Neubesetzung

einer Notarstelle in der Stadt Luckenwalde

zum 1. Februar 2015.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- deutsche Staatsangehörige sein

und

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder 10 Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 BNotO soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte des Amtsvorgängers und zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte der Notarin Elfriede Hennig in Luckenwalde, Ortsteil Kolzenburg.

Bewerbungen sind in drei Stücken bis zum **15. Oktober 2014** beim Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Referat II.3, einzureichen. Sie müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68) vorgesehenen Angaben enthalten.

**Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts**

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

bei dem Amtsgericht Nauen

eine Stelle

für die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter.

Der Dienstposten ist bis zur BesGr. A 12 g. D. BBesO bewertet.

besetzbar: 1. Januar 2015

Diese Ausschreibung richtet sich wegen der Stellensituation ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

Anforderungen:

Befähigung für das Rechtspflegeramt und Erfüllung der entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen;

Fundierte Kenntnisse im

Beamtenrecht,
Laufbahnrecht,

Besoldungs- und Versorgungsrecht,
Tarifrecht,
Vergütungs- und Entgeltrecht,
Beurteilungsrecht,
Personalvertretungsrecht,
Schwerbehindertenrecht;

Fundierte Grundkenntnisse im

Disziplinar- und Arbeitsrecht,
Reise- und Umzugskostenrecht,
Beihilferecht,
Landeshaushaltsrecht,
Beschaffungswesen und Ausschreibungsrecht,
Bau- und Liegenschaftswesen einschl.
aller Angelegenheiten der Hausverwaltung,
Bereich der Personalbedarfsberechnung und des
Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung
der Peßky-Grundsätze;

Fundierte Grundkenntnisse in

EDV- und IT-Angelegenheiten
sowie der Aktenordnung und den Geschäftsgangbestimmungen;

Mehrjährige praktische Erfahrungen in allen Bereichen der Jus-

tizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung und im Organisationsbereich sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis.

Darüber hinaus wird eine überdurchschnittlich ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz erwartet.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen sind bis innerhalb von **vier Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0